

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek
25469 Halstenbek, Friedrichstraße 22
(nachstehend "Trägerin" genannt),
für den „Kindergarten Erlöserkirche“
Gustavstraße 10

In der Fassung des Kirchengemeinderatsbeschlusses vom 28.4.2022

Nach Artikel 15, Abs. 1, Buchstabe L der Verfassung der Nordkirche hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek die folgende Ordnung für den „Kindergarten Erlöserkirche“ beschlossen.

Präambel

Der evangelische 'Kindergarten Erlöserkirche' ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätte hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Durch die familienergänzende Betreuung, Erziehung und Bildung sollen die Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Abmeldung und Kündigung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11: Regeln zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Kindertagesstättenordnung gilt für den 'Kindergarten Erlöserkirche' der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

- Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:
- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG-Schl.-H.)
- Verordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTa-VO – Schl.-H.
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Schl.-H.
- Leitlinien zur Umsetzung des Bildungsauftrags in Kindertageseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein
- Sozialgesetzbuch SGB VIII §8a und § 72a zum Schutz von Kindern bei Kindeswohlgefährdung
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge), in der jeweils gültigen Fassung.
- Gute Kita- Gesetz 2019/20

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte bietet vier Ganztages- Elementargruppen und eine Ganztags-Krippengruppe. Es werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet. Es findet eine Ganztagsbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr mit flexiblen Randzeiten statt.

(2) Im Rahmen der Möglichkeiten wird ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr angeboten. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Kindertagesstättenleitung und darüber hinaus der Träger.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:

- 3 Tage Fortbildung des Kindertagesstättenpersonals. Die Elternschaft ist möglichst 6 Monate vor Beginn der Fortbildung über den Termin zu benachrichtigen.
- einen Tag jährlich für den Betriebsausflug der Mitarbeiterschaft.
- Heiligabend und Silvester, sowie die Tage zwischen dem 24.12. und 31.12.

Diese und mögliche weitere Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Kita- Gesetz) festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebetrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

(7) Jedes Kind soll mindestens 3 Wochen im Jahr Ferien von der KiTa haben. Davon sollten mindestens 2 Wochen am Stück genommen werden.

§ 5 Aufnahme

(1) Es werden in der Regel Kinder aus Halstenbek aufgenommen.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, über das Kita-Daten-Portal Schleswig-Holstein, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Registrierung auf der Warteliste für unsere Kita. Diese findet sich auf dem Kita-Portal Schleswig- Holstein. Danach und während des laufenden Betreuungsjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger in

Zusammenarbeit mit der Leitung über die Vergabe der Plätze nach den festgelegten Kriterien zur Platzvergabe der Gemeinde Halstenbek.

(4) Die Leitung kann in Absprache mit dem Träger zu Beginn des Kindertagesstättenjahres in die Gruppeneinteilung aus pädagogischen Gründen einwirken.

(5) Bei der Aufnahme müssen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Der Masernschutz muss vollständig vorhanden sein. Ohne diesen ist die Aufnahme des Kindes nicht zulässig.

(6) Ein Wechsel vom Krippen- in den Elementarbereich erfolgt nach Erreichen des 3. Geburtstages und unter Voraussetzung der entsprechenden Kapazitäten.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung ist in der Regel mit einer zweimonatigen Frist zum Ende jedes Monats, nach dem 1. März jedoch erst wieder zum 31. Juli möglich. Die Abmeldung des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, auch in der Zeit zwischen 1. Mai und 31. Juli. Hierfür ist bei der Kindertagesstättenleitung ein schriftlicher Antrag auf vorzeitige Kündigung unter Angabe der besonderen Gründe zu stellen, über den der Träger entscheidet.

(3) Ziehen Kinder im 1. Halbjahr eines Kindertagesstättenjahres aus Halstenbek weg und verlassen dabei Schleswig-Holstein, darf das Kind bis zum 31.12. des Jahres im 'Kindergarten Erlöserkirche' verbleiben. Kinder, die in der 2. Hälfte des Kindertagesstättenjahres wegziehen, dürfen bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.7.) den Platz in Anspruch nehmen. Besteht kein akuter Bedarf eines anderen Kindes, sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, wenn die Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde gesichert ist. (Länder-Kostenausgleich).

(4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(5) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe durch das Kind erheblich beeinträchtigt wird.

(7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Regelungen und Hinweise für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht liegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) bei den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass das Kind pünktlich in die Kindertagesstätte kommt und pünktlich wieder abgeholt wird.

(8) Das Mitbringen von Spielsachen sollte in Absprache mit den Erzieherinnen geregelt werden. Schmuck, Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.

(9) Da wir darauf Wert legen, dass die Kinder möglichst täglich auch im Freien spielen, benötigen die Kinder zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte sollten Hausschuhe oder ähnliches mitgebracht werden. Zum Turnen sind Turnsachen bereit zu stellen. Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir um Kennzeichnung der Kleidungsstücke mit Namen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

(2) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48, Abs.2 Bundesseuchengesetz). Das Kind muss mindestens zwei Tage beschwerde- und fieberfrei sein (48 Stunden symptomfrei nach „Schnupfenplan“, Hygieneregelung 1/2022).

(3) Medikamente werden in der Kindertagesstätte nur im äußersten Notfall sowie bei chronischen Krankheiten verabreicht. In beiden Fällen muss ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten sowie einer genauen Dosierungsangabe durch den Arzt vorliegen.

§ 9 Versicherungen

(1) Die Kinder sind ab Aufnahme in die Kita und bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Versicherungsordnung unfallversichert

1. auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
2. während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, innerhalb der Öffnungszeiten,
3. bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sollte dem Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte ein Unfall zustoßen, diesen unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages des Trägers ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

(2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung bzw. das Landeselternvertretungsgesetz.

§ 11 Regeln zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Der §8a SGB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung sieht vor, dass Fachkräfte in Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachgehen müssen, um ihrem Schutzauftrag zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung nachzukommen. Da solch ein Vorgehen nur mit Bedacht geschehen kann, sind im Anhang dieser Ordnung Regeln zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu Ihrer Kenntnis aufgeführt.

§ 12 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge erhoben. Die Einzelheiten werden in der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung, die die Vorgaben aufnimmt, ausgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Kindertagesstättenordnung tritt am 28.4.2022 in Kraft. Frühere Ordnungen werden mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Halstenbek, den 28.4.2022

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek


Katja Rogmann
Pastorin, Trägervorteilerin
Stellv. Vorsitzende KGR


Sven Eckhoff
Vorsitzender des KGR